

Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung der Tollwutzentrale an der Universität Bern

Vom 10. April 1991

Die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Fribourg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura und das Fürstentum Liechtenstein einerseits

sowie der Kanton Bern als Träger der Tollwutzentrale an der Abteilung für Virologie der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern andererseits (Vereinbarungspartner)

vereinbaren:

A. Gegenstand

Die Regierungen der vorgenannten Vereinbarungspartner bzw. die nach dem jeweiligen Organisationsrecht vertretungsberechtigten Amtsstellen verpflichten sich, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen einen Beitrag für den Betrieb der Tollwutzentrale zu leisten.

B. Vertragsbestimmungen

1. Leistungen der Vereinbarungspartner

- 1.1 Die Vereinbarungspartner leisten an den Kanton Bern für den Betrieb der Tollwutzentrale in den Jahren 1991–1995 jährlich einen Beitrag von Fr. 0.02 pro Einwohner.
- 1.2 Der Kanton Bern stellt für den Betrieb der Tollwutzentrale ebenfalls einen Betrag von Fr. 0.02 pro Einwohner zur Verfügung. Er trägt über dies ein allfälliges Betriebsdefizit.
- 1.3 Übersteigen die Einnahmen der Tollwutzentrale für die Untersuchungen tollwutverdächtiger Tiere Fr. 200'000.– im Jahr, so

reduziert sich für das betreffende Jahr der Beitrag auf Fr. 0.01 pro Einwohner.

2. Leistungen der Tollwutzentrale

- 2.1 Die Tollwutzentrale steht den Vereinbarungspartnern zur Verfügung:
- als Informations-, Beratungs- und Referenzzentrum im Dienste des Gesundheitswesens und der Tierseuchenbekämpfung;
 - für die Überprüfung des Impfschutzes geimpfter Personen und von gefährdeten Personen, im Auftrag von Amtsstellen und Ärzten;
 - für die Untersuchung tollwutverdächtiger Tiere;
 - für die Beschaffung des Impfstoffes und der Impfköder zur oralen Schutzimpfung der Füchse;
 - für die Planung, Überwachung und Auswertung der Impfkationen für Füchse.
- 2.2 Für die Untersuchung von Tieren verrechnet sie den Vereinbarungspartnern folgende (nicht kostendeckende) Gebühren:
- einfache Tollwutdiagnostik Fr. 40.–
 - erweiterte Tollwutdiagnostik Fr. 60.–
- 2.3 Die Überprüfung von Kontrolltieren aus Impfgebieten erfolgt unentgeltlich.
- 2.4 Auskünfte an Behörden, Ärzte, Tierärzte und Privatpersonen sowie Beratungen erfolgen unentgeltlich.

3. Kostendeckung

- 3.1 Die Tollwutzentrale setzt die Gebühren für die Überprüfung des Impfschutzes geimpfter Personen und von gefährdeten Personen so an, dass sie kostendeckend sind.
- 3.2 Die Gebühren für die Untersuchung tollwutverdächtiger Tiere (Ziff. 2.2) sind so angesetzt, dass die Kosten für diese Untersuchungen zusammen mit dem Beitrag der Kantone (Ziff. 1.1 und 1.2) gedeckt werden sollten. Für die Untersuchungen aus Gebieten, die nicht Vereinbarungspartner sind, werden entsprechend höhere Gebühren verrechnet.
- 3.3 Der Verkaufspreis für den Impfstoff und die künstlichen Köder zur oralen Schutzimpfung der Füchse in den Jahren 1991–1995 setzt sich zusammen aus dem Einstandspreis, zuzüglich eines Zuschlags von –.90 pro Dosis; aus dem Zuschlag werden die Kosten der Überprüfung der Kontrolltiere gedeckt. Dieser Zuschlag wird jährlich wie folgt an den Stand des Schweizerischen Index der Konsumentenpreise (Basis 1982, 124,7 Punkte per 1.1.1991) angepasst:

$$\text{Zuschlag} = \frac{\text{Fr. } -.90 \times \text{neuer Indexstand per 1.1.}}{124,7 \text{ Punkte}}$$

- 3.4 Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Aufwand für die Tätigkeit als Informations-, Beratungs- und Referenzzentrum sowie für die Planung, Überwachung und Auswertung von Impfkationen für Füchse in den Jahren 1991–1995 im Wesentlichen durch eine Bundesabteilung gedeckt wird.

4. Fälligkeit des Beitrags

- 4.1 Der Beitrag der Vereinbarungspartner wird rückwirkend für das abgelaufene Jahr ausgerichtet. Massgebend für die Beitragsberechnung ist die Wohnbevölkerung nach der letzten Eidgenössischen Volkszählung.
- 4.2 Der Kanton Bern lädt die Vereinbarungspartner, unter Beilage einer Jahresrechnung der Tollwutzentrale, jeweils bis Mitte Jahr zur Zahlung des Beitrags ein. Die Beiträge werden durch die Universität Bern, Verwaltung Forschungs- und Drittkredite, zuhanden der Tollwutzentrale vereinnahmt.

5. Berichterstattung

Die Tollwutzentrale erstellt jährlich eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Vereinbarungspartner.

6. Dauer der Vereinbarung

- 6.1 Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 1995. Sie kann nur mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner vorzeitig abgeändert oder aufgelöst werden.
- 6.2 Sie tritt in Kraft, nachdem zehn Vereinbarungspartner dem Kanton Bern ihre Beitrittserklärung zugestellt haben.

7. Kontrollstelle

Die Kantone Thurgau und Jura überprüfen die Jahresrechnungen.

8. Streiterledigung

- 8.1 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden einem Schiedsgericht unterbreitet, das aus drei Personen besteht. Dieses entscheidet endgültig.
- 8.2 Jede Partei nennt einen Schiedsrichter. Die Bundesämter für Gesundheitswesen und für Veterinärwesen stellen den Vorsitzenden.

9. Genehmigung

Diese Vereinbarung ist nach den Artikeln 7 Absatz 2, 9 und 102 Ziffer 7 der Bundesverfassung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Als federführender Kanton unterzeichnet einzig der Kanton Bern die Vereinbarung. Die Zustimmung der übrigen Vereinbarungspartner erfolgt durch Zustellung eines Protokollauszuges des zuständigen Organs an den Kanton Bern. Der Kanton Bern orientiert die übrigen Vereinbarungspartner sowie das Bundesamt für Gesundheitswesen und das Bundesamt für Veterinärwesen über die Beitritte zur Vereinbarung.

Für den Kanton Bern

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juni 1991.